Zeitschrift: Brugger Neujahrsblätter

Herausgeber: Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg

Band: 41 (1931)

Artikel: Der verlorengegangene Handschriftennachlass Heinrich Peslozzis

Autor: Wolfensberger, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-901511

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der verlorengegangene Handschriftennachlaß Heinrich Pestalozzis.

Im August 1843 gab Gottlieb Pestalozzi-Schmid, der Entel des großen Padagogen, bei der Speditionsfirma Poß hart, Bater und Sohn, am Münsterhof in Zürich, eine 74 Pfund schwere, mit "alten Schriften" bezeichnete Rifte zur Spedition an Professor Josef Schmid (seinem Schwager und früheren Mitarbeiter des Großvaters) nach Paris auf. In der Kiste sollen sich eine Anzahl soweit ausgearbeiteter Manuskripte aus dem Nachlaß Pestalozzis befunden haben, daß deren Druck hätte vorgenommen werden können, so "Sammlung von Morgens und Abendgebeten", "Methodische Dars stellung des Verfahrens Pestalozzis", verschiedene Reden und die Fortsetzung des Volksbuches "Lienhard und Gertrud". Diese Manustripte waren nach einer noch von Professor Schmid vorzunehmenden Revision bestimmt, auf das bevorstehende hundertste Geburtsjahr Pestalozzis (1846) im Verlag von Cotta im Buchhandel zu erscheinen.

Diese Kiste ist auf dem Wege nach Paris verloren gegans gen und nie wieder zum Vorschein gekommen.

Der Berlust des Speditionsgutes führte zu einem langwierigen Schadenersapprozesse zwischen Gottlieb Pestalozzi und der Speditionssirma, einem Prozesse, der den Gerichten viel Kopfzerbrechen verursachte und zwei mal zwischen Bezirksge, richt und Obergericht hin und her jonglierte, bevor das endgültige Urteil gefällt werden konnte. Der Kamps wurde von beiden Parteien mit beispielloser Hartnäckigseit geführt, wovon allein die zusammen gegen hundert Folioseiten einnehmenden Urteile Zeugnis ablegen. Daher ist auch der Raum zu beschränkt, um auf alle Einzelheiten von Rede und Gegenrede, die zahlreichen juristischen Auseinandersetzungen einzutreten, sondern es soll hier neben der Ansührung der Tatumstände und der unerläßlichen Hauptfragen nur von der interessanten Entwicklung des Streitgegenstandes und seinem endlichen richterlichen Entscheide die Rede sein. Vorerst das Schicksal der Kiste. Sie wurde von der Firma Poßhart — irgend eine Abmachung zwischen ihr und dem Auftraggeber über eine Wertdeklaration bestand nicht — an den Zwischenspediteur Rudolf Fischer in Vasel geleitet und von diesem noch der Empfang bestätigt. Von da an ging ihre Spur verloren, ob sie noch bei dem nächsten Spediteur in Mülzhausen eintraf, konnte nicht ermittelt werden. Alle Nachsorsschungen blieben erfolglos. Sie muß auf französischem Voden verloren gegangen sein.

Erst sechs Jahre später, im Jahre 1849, entschloß sich Gottlieb Pestalozzi, den Rechtsweg zu beschreiten. Er forderte von der Firma Poßhart, Vater und Sohn den Betrag, welscher angeblich mit der Cotta'schen Buchhandlung über diesen handschriftlichen Nachlaß vereinbart worden sei, nämlich 3600 Gulden.

Nach allen Regeln der Kunst ließen die Beklagten alle Einreden erheben; es wurde bestritten, daß die Kiste überhaupt nicht an ihren Bestimmungsort gelangt sei, daß sie die behaupsteten Manustripte enthalten habe, daß dem Kläger der behaupstete Schaden entstanden sei; es wurde geltend gemacht, daß die Berantwortlichkeit des Hauptspediteurs nicht weiter reiche als bis zum Grenzspediteur, daß, wenn sie es sei, die Sendung auf französischem Boden verschwunden sei, somit französisches Recht zur Anwendung gelange, dann aber bereits Berjährung eingetreten sei, es seitens des Klägers an einer Wertangabe gesehlt habe, ansonst der Sendung mehr Ausmerksamkeit gesichenkt worden wäre, als einer Kiste "alte Schriften" usw.

Einem so reichlichen Reportoire von Einreden gegenüber hatte der Kläger keinen leichten Stand. Punkt um Punkt wurde zu widerlegen versucht. Dafür, daß Pestalozzi tatsächlich Handschriften hinterlassen habe, wurden zum Teil noch lebende Zeugen, zum Teil Briefwechsel mit Personen, in denen die Rede davon gewesen war, angerusen und bezüglich der Fortssehung von "Lienhard und Gertrud" Pestalozzi selber zitiert, der in der Vorrede seiner sämtlichen Werke im 12. Vand selbst diese Fortsehung verspreche. Auch wurde ein Brief Pestalozzis

an Josef Schmid reproduziert, in dem es heißt: "mit der Fortsfehung von Lienhard und Gertrud geht es gut". Endlich wurde neben andern Buchhändler Schultheß in Zürich als Zeuge angerufen, mit dem Unterhandlungen über die evenstuelle Uebernahme des Verlages stattgefunden hätten, und der die Handschriften eingesehen habe.

Die Gegenpartei zog aus den eingelegten Briefen (nas mentlich aus demjenigen von Pfarrer Steiger 1827/28, worin dieser u. a. schrieb "daß viele Vorarbeiten, namentlich das Ueberflüssige auszuscheiden, die unleserliche Schrift in eine leferliche zu bringen usw. nötig feien, bevor an eine Drucklegung zu denken sei) ben Schluß, daß Pestalozzi gar keine zum Druck fertige Manufkripte hinterlaffen habe, und wenn sich solche vorgefunden hätten, dieselben sofort an die Cotta'sche Buchhandlung und nicht erst zwanzig Jahre später nach Paris geschickt worden waren. Aus den Briefen zeige sich, daß nur ungeordnete herumfahrende Blätter, welche die Erben dann haben verarbeiten laffen, "abdrehen", nach dem Ausdruck Steis gers, und dem Publikum ihr eigenes Machwerk als Werk Pestalozzis anbieten wollen. Daher könne auch ein Beweis für den Wert der behaupteten Manustripte unmöglich erbracht wers den, weil für nachgemachte Werke niemals soviel bezahlt worden wäre, wie für Driginalwerke des großen Pestalozzi.

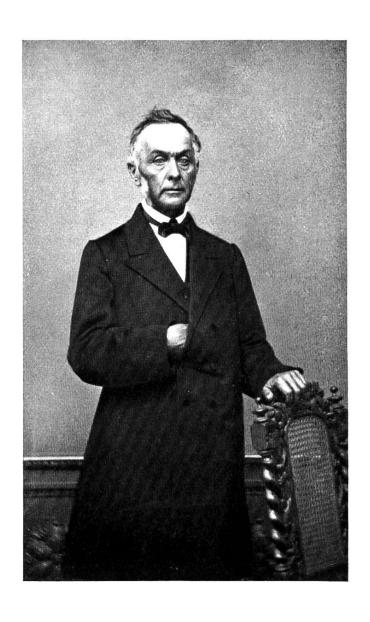
Ein von der Handelskommission Zürich eingezogenes Gutsachten über die geltenden Usanzen im Speditionswesen lautete dahin, daß im allgemeinen der Versender den Spediteur bei Unfällen grundsählich belangen könne, seine Ersaksorderung aber nicht höher stellen dürfe, als nach den Gesehen des Landes, in dem der Unfall vorgekommen sei, für solche Schädigungen Ersak geleistet werde.

Das Bezirksgericht wies die Forderung von Gottlieb Pestalozzi im vollen Umfang ab. Es erklärte den Beweis für den Inhalt der Kiste für mißglückt. Einmal decken sich die in der Klageschrift enthaltenen Manuskripte nicht völlig mit den der Cotta'schen Buchhandlung offerierten und den aus den übrigen Korrespondenzen hervorgehenden, unter denen weder

Gebete noch Reden aufgeführt seien, sodann seien die Briefe, die vom Nachlaß Pestalozzis handeln, in den Jahren 1827 und 1828 verfaßt worden und können daher kein Indizium dafür bilden, daß erst im Jahre 1843 bergleichen Manufkripte nach Paris gefandt worden seien. Eher dürfte angenommen werden, daß jene nach dem Brief von Pfarrer Steiger ichon 1827 dahin geschickt worden seien, wogegen dafür, daß sie nachher wieder in den Besit des Klägers gelangten, nichts angeführt wurde, als daß Buchhändler Schultheß sie bei ihm gesehen habe, eine Behauptung, welche als unerwiesen außer Betracht falle, da nur ein einziger Zeuge darauf angerufen werde. Das gleiche, - wird ausgeführt - ist mit Bezug auf das angerufene Zeugnis des Herrn Cotta der Fall. Sollte die Riste aber bennoch Schriften aus dem Nachlasse Pestalozzis enthalten haben, so fehlt doch jeder Anhaltspunkt für die Bemes= fung des Wertes derfelben, da keine Garantie dafür vorliegt, daß diese Manustripte wirklich ganz oder doch in der Haupt= sache von Pestalozzi hergerührt haben. —

Gegen dieses Urteil ließ Gottlieb Pestalozzi die Appel-lation erklären.

Das Obergericht folgte der Auffassung des Bezirksgerichtes nicht. Es ging davon aus, daß nach der Meinung der Parteien beim Vertragsabschluß die Spediteure den Auftrag nicht bloß bis an die Grenze, sondern bis nach Paris entgegengenommen haben, daß grundsätlich das hiesige und nicht französische Recht in Frage komme und der Kläger nur vermeiden mußte, daß der Spediteur wegen seiner Regregrechte nicht rechtzeitig Nachforschungen über das verlorene Gut anstellen konnte. Der Unsicht, den Kläger mit seiner ganzen Forderung abzuweisen, wurde nicht beigepflichtet, weil nach der Aftenlage die Möglichkeit bestehe, wenigstens einen Teil des Inhalts festzustellen und dessen Wert nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen. Sicher sei, daß die Rifte Bandschriften enthalten habe, ferner, daß eine nicht unbeträchtliche Menge davon sich darin befunden haben muffe, da das Gewicht 74 Pfund betrug, und endlich, daß diese alten Schriften solche aus dem Nachlaß



Gottlieb Pestalozzi Enkel Heinrich Pestalozzis

Nach einer Aufnahme im Besitze von grau R. Belart, Brugg

Heinrich Pestalozzis waren; Letzteres ergebe sich aus einem Brief von Gottlieb Pestalozzi mit Poststempel vom 18. Ausgust 1843 an seinen Schwager Schmid, also aus einer Zeit, wo noch nicht an einen Streit mit einem Spediteur zu denken war, worin Gottlieb Pestalozzi dem Schwager anzeigt, daß er ihm "die vom Großvater sel. hinterlassenen Manuskripte übersende". Als unterstützende Momente kommen hinzu die gleichzeitige Aussührung des Mitgeteilten durch Uebergabe an die Spediteure und die durch Briefe bestätigte Anregung des am Prozesse völlig unbeteiligten Pfarrers Steiger, die nachzgelassenen Schriften an Herrn Schmid nach Paris zu senden. Angesichts der Außerachtlassung wichtiger Momente durch die Vorinstanz, namentlich die Nichtanhörung der vom Kläger anzgerusenen Zeugen, beschloß das Obergericht die Kückweisung der Akten an das Bezirksgericht zu neuer Urteilsfällung.

Dieses hörte vorerst die Zeugen an. Eine Reihe der Ausssagen, wie die von Alvis Bock, Domdechant in Solothurn, Pfarrer Steiger in Egelshofen sind belanglos, da die Zeugen sich wegen der lang zurückliegenden Zeit nicht mehr an Positives zu erinnern vermögen. Dagegen sind die Mitteilungen von Pfarrhelfer Fisch in Brugg von Interesse, weniger, weil sie zur Abklärung der Streitfrage selbst dienten, als um des Streislichtes willen, das sie auf die Arbeitsweise Bater Pestaslozzis, die Pläne und Hoffnungen des Gealterten wersen.

Helfer Fisch in Brugg deponierte: Pestalozzi sei alle 14 Tage von seinem Gut "Neuhos" zu ihm gekommen, um mit ihm seine Ansichten und Pläne, deren Aussührbarkeit und Answendung sowohl im allgemeinen als namentlich auch in bezug auf den philosophischen Unterricht zu besprechen. Aus solchen Unterredungen wisse er, daß ihm diese großen Erfolg nicht nur für das Erziehungswesen im allgemeinen versprochen, sondern daß er namentlich auch gehofft habe, durch den Erlös der hiersüber auszuarbeitenden Werke bedeutende Geldmittel zur Aussführung seines Lieblingsplanes, der Errichtung einer Armenserziehungsanstalt auf dem Neuhof, zu gewinnen, daß er somit nichts sehnlicher gewünscht habe, als über seine Ideen mit sich

selbst vollständig ins Reine zu kommen und die zur Berwirklichung derselben erforderlichen Vorarbeiten mindestens bis zu einem für die weitere Entwicklung genügenden Punkte zu fordern. Offenbar habe er damals alle ihm noch zu Gebote stes henden leiblichen und geistigen Rräfte aufgewendet. Das Ergebnis seiner Erfahrung und seines Nachdenkens habe er nicht nur so gut es gehen wollte, selbst zu Papier gebracht, sondern auch einen eigenen Sefretär gehalten, der die oft in unvollkommener Form und unleserlicher Schrift hingeworfenen Gedanken, wie Pestalozzi es hieß, habe "redigieren" d. h. in eine schulgerechte Form bringen und zu einem geordneten und zus sammenhängenden Ganzen verarbeiten muffen. In diefer, seine ganze Tätigkeit erschöpfenden Beschäftigung, sei er aber durch das Erscheinen einer gegen ihn gerichteten Schmähschrift in empfindlicher Art gestört worden und bald nachher sei er dem fieberhaften Zustand erlegen. Nach Pestalozzis Tode sei zwar ber Zeuge zu einer oberflächlichen Ginsicht ber hinterlassenen Schriften gekommen, allein die dadurch gewonnene Renntnis reiche nicht hin, um, zumal nach so langer Zeit und aus bloßer Erinnerung, mit hinlänglicher Sicherheit Zeugnis darüber ablegen zu können, inwiefern darunter auch vollständig ausgears beitete und zum Druck bereite Auffätze, Abhandlungen usw. gewesen seien oder nicht. Namentlich sei er nicht im Falle, ans zugeben, ob damals die Fortsetzung von "Lienhard und Gertrud" vorhanden gewesen sei.

Buchhändler Friedrich Schultheß in Zürich deponierte:

Ungefähr vor 8—10 Jahren habe ihm Herr Pestalozzis Schmid ein Manustript, enthaltend die Fortsetzung von "Lienshard und Gertrud", mitgeteilt. Etwas später sei ihm noch ein anderes Manustript von Pestalozzi gezeigt worden, entshaltend "Prophezeiung", wie sich die Lage der Mittels und unteren Volksklassen im Verlause von 50 Jahren gestalten werden, wenn nicht die Vehörden in Veziehung auf Gewerbe und Industrie auf andere Ansichten kommen, ob auch von Gottslieb Pestalozzi oder einer andern Person, wisse er nicht mehr. Veide Manustripte seien sehr schwer zu lesen, die Handschrift

fehr unleserlich gewesen, sodaß ihm viele Zeilen und Sätze un= verständlich geblieben seien und daß ihm durchaus nicht möglich gewesen ware, alles nacheinander zu lesen. Er habe Pesta= lozzis Handschrift zwar nicht gekannt, aber er zweifle nicht daran, daß die ihm vorgewiesenen Manuskrip'e von Pestas lozzi eigenhändig geschrieben gewesen seien, wie man das ihm auch ausdrücklich gesagt habe. Außer jenen beiden Manuffrip= ten, von benen er das eine, "Lienhard und Gertrud", vielleicht 12—16 Wochen, das andere einige Wochen bei handen gehabt habe, sei ihm von andern Manuffripten Pestalozzis nichts bekannt. Soviel er sich erinnere, sei ihm die Fortsetzung von "Lienhard und Gertrud" mit keiner bestimmten Unfrage wegen Uebernahme bes Verlages mitgeteilt worden, sondern wohl nur in der Absicht, daß, wenn er zur Uebernahme des Verlages bereit sei, er ein Anerbieten machen solle. Dieses fei aber darum nicht geschehen, weil es sich eben gezeigt, daß das Manustript noch von jemandem hätte durchgesehen werden muffen, ehe Zeuge sich ein Urteil über den Erfolg des Unternehmens hätte bilden können. Bon einem Bertrag zwischen Pestalozzi und Cotta sei ihm damals nichts bekannt gewesen. Das Manustript sei, soweit er sich erinnere, weitläufig geschrieben gewesen. Ueber den Umfang desselben getraue er sich nicht, ein bestimmtes Urteil abzugeben. Der Druck möchte für "Lienhard und Gertrud" 26-45, vielleicht 50 Bogen, das von "Prophezeiung" 8-16 Bogen erfordert haben.

Jur Festsehung des Wertes der verlorengegangenen Sensung nach der Seite des ethischsgeistigen Wertes bestellte das Gericht sodann zwei Experten, a. Seminardirektor Scherr und Buchhändler Schultheß, denen das gesamte Aktenmaterial zur Verfügung gestellt wurde. Scherr erklärte schriftlich, daß er sich nicht getraue, über den Wert irgendwelcher pädagogischer Schriften, deren Inhalt und Umfang seiner Prüfung entzogen sei, auch bei aller Verehrung des bezeichneten Verfassers in irgend einer Hinsicht ein schäßendes Gutachten abzugeben. Buchhändler Schultheß lehnte wegen längerer Abwesenheit den Auftrag ebenfalls im Augenblick ab. Jedenfalls, fügte er bei,

müßte man von der Cotta'schen Buchhandlung die Erklärung besitzen, ob sie gegenwärtig noch die Verpflichtung habe, sämtsliche Schriften, welche im Nachlaß Pestalozzis gefunden wursden, zu verlegen, ferner, welches die Verlagsbedingungen seien.

Dieser Mißerfolg hielt Fürsprech Schauberg, den Bertrester Gottlieb Pestalozzis, nicht ab, nach weiteren Experten Aussschau zu halten. Er schlug als solche vor: Wehrli in Kreuzslingen und Hagenbuch, z. Elsässer. Auch beantragte er, die verlangte Erfundigung bei Sotta einzuziehen; der Vertreter der Gegenpartei dagegen beantragte kategorisch Aktenschluß. Sosern seine Klienten überhaupt zu etwas verpslichtet werden können, so kommen nur diesenigen Ansätze in Vetracht, welche in Frankreich für einen derartigen Verlust bezahlt werden, wosmit in Uebereinstimmung stehen die Vestimmungen des eidsgenössischen Postgeseps, wonach für ein verlorenes Gepäckstück von über 50 Pfund und ohne Wertangabe hundert Schweizersfranken vergütet werden.

Das Gericht beschloß wirklich Schluß der Akten und erskannte mit Urteil vom 13. November 1850, daß die Beklagten dem Kläger hundert Schweizer Franken zu bezahlen verpflichtet seien.

Den Erwägungen ist in der Hauptsache zu entnehmen, daß die Angaben des einzigen Zeugen über den Umfang der Manustripte sehr unbestimmt sind, daß es sich eher um eine Masse unzusammenhängender Bruchstücke und Notizen gehans delt hat, von denen erst nach vielfacher Ueberarbeitung ein ordentliches Ganzes sich hätte zusammensetzen lassen; daß es dagegen nicht unbillig erscheint, beim Mangel eines Beweises für den Wert des verloren gegangenen Gutes den zum Ersatze verpflichteten Spediteur zur Bezahlung dessenigen Betrages anzuhalten, welcher von den schweizerischen und, beklagterseits zugegeben, auch von den französischen Postanstalten für verslorene Gepäckstücke von dem fraglichen Gewichte bezahlt wird, wenn diese Stücke ohne Angabe des Wertes der Post überzgeben werden.

Gottlieb Pestalozzi gab sich mit diesem Bescheid nicht zu= frieden. Er appellierte an das Obergericht, und so hatte sich dieses zum zweitenmal mit der Sache zu befassen. Die langeren Ausführungen seines Entscheides seien furz zusammengefaßt. Der Beweis, welche Handschriften sich in der Kiste befunden haben, wird als geleistet angesehen mit Bezug auf "Lienhard und Gertrud" auf Grund des Zeugnisses von Buchhändler Schultheß; für weiteres mangelt jeder Beweis. Die Angaben des herrn Schultheß über den Umfang des ihm Unterbreiteten find unbestimmt; sie sind es auch mit Bezug auf die Vollendung des Werkes. Immerhin haben die Erben es für vollständig gehalten, indem sie ernstlich daran dachten, es drucken zu lassen, und herr Schultheß hat auch nicht sofort die Ungeeignetheit zum Druck erklärt. Auf der anderen Seite ist allerdings nicht zu leugnen, daß es nicht nur einer Reinschrift, sondern möglicherweise noch einer sehr bedeutenden letten Ueberarbeitung bedurft hätte, zu welchem Zwecke es eben nach Paris gesandt werden sollte. Daß unter diesen Umständen und beim Fehlen einer sicheren Grundlage zu einer Schätzung die Experten sich begreiflicherweise nicht aussprechen konnten, ist flar. So bleibt nichts übrig, als das freie richterliche Ermef= sen eintreten zu lassen. Die Zusprechung von 100 Franken an ben Kläger erscheint schon mit Rücksicht darauf, daß das Manustript aus dem Nachlaß eines Mannes herrührt, der einen sehr bedeutenden schriftstellerischen Namen hat, als zu gering, sobald anzunehmen ift, daß mit der betreffenden Schrift nur irgend etwas hätte angefangen werden können. Das schweizerische Postgesetz kann hier nicht zur analogen Unwendung gebracht werden. In freiem Ermessen berücksichtigt das Obergericht, daß das Manustript eine Mindestzahl von 25 Druckbogen ergeben hätte, daß, da noch eine bedeutende Ueberarbeitung hätte stattfinden muffen, von einem Sonorar wie für eine vollendete Pestalozzische Arbeit nicht die Rede sein könne, vielmehr auf die Balfte oder einen Drittel dieser Summe herab gegangen werden muffe, demnach der Ansat von 25 Louisdor oder 400 Schweizerfranken als angemessen sich

darstelle. Die Mehrforderung wurde abgewiesen und dem Kläger überdies %/10 der Prozeskosten auferlegt (29. März 1851).

So endete dieser wohl für beide Parteien gleich aufregende Prozeß. Gottlieb Pestalozzi hat, vielleicht aus einem verständlichen Pietätsgefühl gegenüber Werken seines Große vaters und beren Einschätzung, den Bogen etwas hoch gespannt. Anderseits galt es für die Gerichte, eine harte Ruß zu knacken, sahen sie sich doch nachgelassenen Geistesprodukten eines von europäischem Ruf gegenüber, beren Erifteng Mannes wohl nicht zu bezweifeln war, die aber, unsichtbar, weder nach ihrem ideellen noch materiellen Wert beurteilt werden konnten, niemand hand bieten wollte, diese Aufgabe zu übernehmen und der Absender selbst es unterlassen hatte, die Gendung durch Wertangabe zu versichern. So ift mit dem gefällten Urteil nicht zu rechten; zu beklagen wird nur zu allen Zeiten die Ursache dieses Prozesses sein, der Verlust von unersexlichen Bedankenniederschriften eines Großen.

P. Wolfensberger, Baden.